

Siamend Hajo & Eva Savelsberg
Europäische Zentrum für kurdische Studien / Berliner Gesellschaft zur Förderung der
Kurdologie e. V.
Emser Straße 26 12051 Berlin
Tel.: 030-62607032 (Büro) bzw. 030-61308908 (privat) Fax: 0721-151-303461
mail@kurdologie.de www.kurdologie.de

Gutachten

für das Verwaltungsgericht Köln

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen 20 K 3619/01.A

Berlin, den 25. April 2004

1 Ist Ihnen die Partei PDKS (Partei der Demokratischen Kurden Syriens) bekannt? Falls nein, welche Rückschlüsse können daraus gezogen werden?

Die vom Kläger genannte PDKS ist uns bekannt. Mit vollem Namen heißt die Partei »Partî Dêmokratî Kurdî El-Sûrî«. Die korrekte (aus dem Arabischen abgeleitete) deutsche Übersetzung lautet »Syrische Kurdische Demokratische Partei«. Bis 2003 war der auch vom Kläger erwähnte Sheik Muhamed Baqi Vorsitzender, im Jahr 2003 wurde er auf diesem Posten von seinem Sohn Jemal Baqi abgelöst.

1.1 Falls ja: Sind die vom Kläger benannten Tatsachen zu »seiner« PDKS allgemein zutreffend? Insbesondere: Wurden die Führer der Partei in Syrien und Deutschland zutreffend benannt und lautet das Parteiorgan »Xonaf« bzw. »Xunaf«?

Die vom Kläger benannten Tatsachen sind insofern zutreffend, als wie bereits erwähnt im Jahr 2002 Scheich Muhamed Baqi Vorsitzender war. Auch die Angaben zu den Vertretern der Partei in Deutschland – Ibrahim Khalil Hamo respektive Mahmoud Daoud – sind korrekt. Darüber hinaus ist es richtig, dass die Partei über ein Organ namens *Xunav* verfügte – allerdings erschien diese Zeitschrift unseren Informationen zufolge zuletzt 1995. Vor diesem Hintergrund ist es nicht glaubhaft, dass der Kläger in den Jahren 1998/1999 mehrfach Ausgaben dieser Zeitschrift

verteilt haben will – es sei denn, es handelte sich um alte Exemplare, was uns wenig überzeugend scheint.

1.2 Ist von Aktivitäten der PDKS in Syrien etwas bekannt (oder handelt es sich nur um eine Exilpartei)? Wenn ja, ist es vorstellbar, dass die PDKS wie vom Kläger beschrieben in Syrien agiert? Wie kann es sein, dass die Partei illegal sein soll, sich ihr Führer aber gleichwohl in Damaskus »auf freiem Fuß« befinden soll?

Es handelt sich bei der vom Kläger genannten PDKS nicht um eine Exilpartei, sondern um eine Partei mit Sitz in Syrien. Wie andere Parteien auch verfügt die Partei über Publikationen, hält von Zeit zu Zeit Versammlungen ab oder beteiligt sich an Demonstrationen. Was den Status der Partei anbelangt ist festzuhalten, dass die PDKS (wie alle anderen syrisch-kurdischen Parteien auch), offiziell in Syrien nicht zugelassen, also mithin illegal ist. Faktisch werden die Parteien jedoch »geduldet«, sie können in einem äußerst begrenzten Rahmen gewisse Aktivitäten durchführen. Sämtliche Aktivitäten werden eng überwacht und nur so lange toleriert, wie sie nicht öffentlich sichtbar werden. D. h. etwa, dass die unauffällige Verteilung einer kleinen Anzahl von Flugblättern oder Parteizeitschriften innerhalb der eigenen Parteiklientel möglich ist, die öffentliche Plakatierung derselben Flugblätter bzw. Plakate aber sofort Sanktionen (Festnahmen etc.) nach sich ziehen würde. Ebenso werden kleine Zusammenkünfte in Privathäusern toleriert,¹ nicht aber öffentliche Veranstaltungen.²

¹ Dadurch, dass innerhalb eines streng überwachten Rahmens politische Treffen stattfinden, bietet sich dem Geheimdienst durch den Einsatz von Informanten/Spitzeln die Möglichkeit, Informationen über die Aktivitäten der Parteien und die Meinungen einzelner Parteimitglieder zu gewinnen.

² Siehe hierzu etwa das Vorgehen gegenüber der am 25. Juni 2003 in Damaskus, vor dem Hauptgebäude von UNICEF durchgeführten Demonstration, in deren Rahmen kurdische Kinder und ihre Eltern für die Einführung von Kurdischunterricht an den Schulen sowie die Zuerkennung sämtlicher Bürgerrechte für die Kurden Syriens demonstrierten. Noch bevor sie ihr Ziel erreicht hatte wurde die Demonstration gewaltsam von syrischen Sicherheitskräften beendet, 20 Personen wurden verletzt, zwei von ihnen mussten im Krankenhaus behandelt werden. Darüber hinaus wurden 8 Personen festgenommen, einer von ihnen, Journalist eines amerikanischen Senders, wurde kurz darauf wieder freigelassen. Am 24. Juli 2003 wurde zusätzlich Mesûd Hamid festgenommen, dessen Fotos von der Demonstration auf der Website www.amude.net gezeigt werden. Die Inhaftierten wurden bzw. werden nach Angaben ihres Anwalts gefoltert. Für den 11. April 2004 war die

Darüber hinaus dürfen die Inhalte der Flugblätter sich nur in einem sehr engen politischen Spektrum bewegen, bis März 2004 war es zudem üblich, derartige Publikationen zuvor mit dem syrischen Geheimdienst abzustimmen. Als Konsequenz der Unruhen im März 2004³ scheint sich die Situation derzeit zu verändern: Während zahlreiche einfache Parteimitglieder sowie Personen, die keiner politischen Partei angehören, verhaftet und teils schwer gefoltert wurden, nahmen die Vorsitzenden und Führungspersonlichkeiten der syrisch-kurdischen Parteien vor allem eine vermittelnde Rolle zwischen syrischem Staat und Protestierenden ein.⁴ Hierfür sowie insbesondere hinsichtlich ihrer weiter oben skizzierten »Zusammenarbeit« mit dem syrischen Geheimdienst sind sie in den letzten Wochen zunehmend kritisiert worden. Das Komitee kurdischer Parteien in Syrien – ein informeller Zusammenschluss, der ebenfalls im Anschluss an die Ereignisse im März 2004 entstanden ist und in dessen Rahmen die Zusammenarbeit der syrisch-kurdischen Parteien koordiniert wird – hat unseren Informationen zufolge inzwischen beschlossen, keinerlei Gespräche mehr mit dem syrischen Geheimdienst zu führen, es sei denn, einzelne Personen werden zu Verhören vorgeladen. Auch politische Forderungen sollen nur noch politischen Repräsentanten, nicht mehr solchen des Geheimdienstes übermittelt werden.⁵

1.3 Gibt es die vom Kläger benannte »andere« PDKS mit dem Namen »Partei der demokratischen Kurden in Syrien«? Welche Verbindungen bestehen zu einer (dritten?) PDK-S (Demokratische Partei Kurdistan-Syrien), die dem Gericht bekannt ist (siehe www.kurdayeti.net)? Welche Bedeutung hat der

Verhandlung des Falls festgesetzt, das Ergebnis liegt uns noch nicht vor. Siehe amnesty international: AI Index: MDE 24/021/2003; www.amude.net vom 08.01.2004 sowie 22.02.2004.

³ Siehe zu den Unruhen unser Gutachten für das Verwaltungsgericht Magdeburg, Aktenzeichen 9 A 225/03 MD vom 28.03.2004.

⁴ Auch Führungspersonlichkeiten mehrerer syrisch-kurdischer Parteien, u. a. Marwan Othman, Ibrahim Xelo, Ebdulsemet Xelef und Mesum Mihmed (Einheitspartei der Kurden in Syrien/Partiya yekitiya kurd li Sûrya) sowie Mistafa Cuma (Partei der Kurdischen Volksunion in Syrien/Partiya Hevgirtna Gelê Kurd li Sûriyê) wurden kurzfristig festgenommen, jedoch nach höchstens einem Tag wieder freigelassen. Unseren Informationen zufolge bestand das Ziel dieser Festnahmen darin, die genannten Personen einzuschüchtern und sie darauf zu verpflichtend, auch weiterhin mäßigend auf die Bevölkerung einzuwirken. Gespräch mit Vertretern kurdischer Parteien am 18.03.2004 in Berlin.

⁵ Gespräch mit Vertretern syrisch-kurdischer Parteien in Berlin, 22.04.2004.

Umstand, dass der Kläger deren Leitungsfigur in Deutschland – Herrn Taufik Hamdosch – nicht kannte?

Es gibt in Syrien derzeit drei Parteien, die den Kürzel PDKS tragen. Neben der »Partî Dêموكرatî Kurdî El-Sûrî« von Jemal Baqî, der der Kläger angibt anzugehören, gibt es die »Partiya Dêموكرatî kurd li Sûrya« (Kurdische Demokratische Partei in Syrien), deren Vorsitzender Nesredin Omer heißt. Um deutlich zu machen, dass diese Partei gemeint ist, wird in der Regel von der »PDKS von Nesredin« gesprochen. Weiterhin gibt es die »Partî Dêموكرatî kurd li Sûrya/el-partî« die sich namentlich einzig durch den Zusatz el-partî unterscheidet. Ihr Vorsitzender heißt Nezîr Mustefa und sie wird in der Regel entweder als PDKS el-partî oder aber als »PDKS von Nezîr« bezeichnet. Die letztgenannten beiden Parteien entstanden 1997, als die von Kemal Ehmed geführte PDKS (bereits zu diesem Zeitpunkt existierten zwei Parteien mit diesem Namen) sich nach dessen Tod spaltete. Zur Spaltung kam es, weil ein Teil der Mitglieder nicht mit der Entscheidung Kemal Ehmeds einverstanden war, Nesredin Omer zu seinem Nachfolger zu machen. Es ist davon auszugehen, dass der Kläger eine dieser beiden Parteien meint wenn er von der »anderen« PDKS spricht.⁶

Alle diese Parteien, die sich PDKS nennen, stammen letztlich von der 1957 gegründeten »Ur-PDKS« ab – siehe den Hinweis des Klägers auf Seite 8 des Beschlusses vom 14.08.2003. Dessen Gründungsmitglieder waren Osman Sabrî, Hemîd Hacî Derweş, Hemze Niwêran, Reşid Hemo, Mihemed Elî Xoce, Xelîl Mihemed, und Şewket Henan. Vorsitzender ab 1958 war Nureddin Zaza. Zu einer ersten Spaltung in zwei Parteien, die sich beide PDKS nannten, kam es im Jahr 1965: Führer des sogenannten rechten Flügels der Partei war Hemdî Hecî Derweş, Führer des linken Flügels bis 1968 Osman Sabrî, dann Salah Bedredin. 1970 kam es zu einer provisorischen Wiedervereinigung von Teilen der 1965 entstandenen Parteien, auch diese nannte sich PDKS, genauer: PDKS – provisorische Führung (PDKS – qiyada muqat). Auf diese Partei spielt der Kläger an wenn er sagt, dass es 1970 nur eine PDKS gegeben habe (siehe Protokoll der öffentlichen Sitzung vor der

⁶ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich im Juni 2003 kurzfristig eine weitere PDKS bildete, die von Xalid Kemal Ehmed (dem Sohn des oben erwähnten, 1997 verstorbenen Kemal Ehmed) geführt wurde. Diese Gruppe war eine Abspaltung der PDKS von Nezîr. Bereits nach kurzer Zeit löste sich diese Partei jedoch wieder auf – Xalid Kemal Ehmed soll sich aus der Parteipolitik zurückgezogen haben, während die anderen Parteimitglieder sich der PDKS von Nesredin anschlossen.

20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln vom 14.08.2003: S. 9). In der PDKS – provisorische Führung von 1970, die auf Druck des irakisch-kurdischen Führers Mullah Mustafa Barzani zustande kam, waren vier Mitglieder des rechten und vier Mitglieder des linken Flügels der PDKS sowie fünf unabhängige Personen vertreten. Weder Hemdî Hecî Derweş noch Salah Bedredin gehörten der provisorischen Führung an, da davon ausgegangen wurde, dass mit ihnen ein Neuanfang nicht möglich sein würde. Dies erwies sich auch als richtig: Im Jahr 1971 verließ Derweş den Irak Richtung Syrien, wo er, außerhalb des Einflussgebietes von Mullah Mustafa Barzani »seine« PDKS wiederbelebte und die vier in die PDKS – provisorische Führung entsandten Personen zurückzog. Ebenfalls 1971 verließ auch Salah Bedredin den Irak, und zwar in Richtung Deutschland. Dort angekommen, rief auch er die von ihm in die PDKS – provisorische Führung entsandten Personen zurück und belebte den linken Flügel der PDKS neu. Somit bestanden ab 1971 quasi drei unterschiedliche PDKS nebeneinander.

Die PDKS von Salah Bedredin bestand bis 1975, in diesem Jahr wechselte sie ihren Namen; die PDKS von Hemdî Hecî Derweş existierte bis 1992 unter dem Label PDKS, ehe auch sie einen neuen Namen annahm. Die PDKS – provisorische Führung wiederum spaltete sich 1975 erneut – auch auf diese Spaltung weist der Kläger hin (siehe Protokoll der öffentlichen Sitzung vor der 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln vom 14.08.2003: S. 9); eine der beiden im Zuge dieser Spaltung entstandenen Parteien ist die PDKS unter Führung von Mehemed Baqî, die »PDKS des Klägers«; diese besteht wie bereits oben erwähnt bis heute.

Auf die Geschichte der zweiten 1975 entstandenen PDKS soll an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden. Erwähnt sei lediglich, dass die anderen beiden zum aktuellen Zeitpunkt in Syrien existierenden Parteien mit dem Namen PDKS – die »PDKS von Nesredin« und die »PDKS von Nezîr«, deren »Spaltungsgeschichten« ab 1997 bereits weiter oben beschrieben wurden – sich aus jener zweiten 1975 entstandenen PDKS entwickelt haben.

Bei der dem Gericht bekannten PDK-S wiederum handelt es sich um eine 2002 gegründete Exilpartei. Vorsitzender ist ein gewisser Jankurd, der vom Gericht erwähnte Taufik Hamdosch gehört ebenfalls zur Führungsriege der Partei und ist diejenige Person, die am stärksten in der Öffentlichkeit auftritt. Dass er dem Kläger nicht bekannt ist sagt nichts über die Glaubwürdigkeit seiner Darlegungen aus, da die Partei in keinem Zusammenhang zu »seiner« PDKS steht. Darüber hinaus war

diese Partei bis August 2003, als der Kläger im Rahmen der Sitzung des Verwaltungsgericht Kölns erklärte, Hamdosch nicht zu kennen, kaum in Erscheinung getreten.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass die Geschichte der Spaltungen der »Ur-PDKS« nicht ganz einfach zu rekapitulieren ist bzw. sich ihre Spaltungen bis in die Gegenwart fortsetzten. Die Aussagen des Klägers zur Geschichte dieser Partei entsprechen, wie oben jeweils dargelegt, den Tatsachen, seine Kenntnisse sind als detailliert zu bezeichnen.

2 Hätte dem Kläger zu 1 nicht angesichts seiner nach seinen Angaben massiven exilpolitischen Aktivitäten (u. a. Kassierer der PDKS für ganz Deutschland) nicht unmittelbar nach seiner Einreise – oder jedenfalls im Rahmen der ersten Vernehmung – etwas passieren müssen? Ist die Angabe des Klägers zu 1., dass man ihn zunächst aus taktischen Gründen »ungeschoren« gelassen habe, plausibel? Ist es vorstellbar, dass man zunächst nicht gegen ihn tätig wurde, ihn aber die ganze Zeit beobachtete?

In der Tat werden ehemalige Asylbewerber, die exilpolitisch tätig gewesen sind, zumeist schon bei der Einreise am Flughafen festgenommen: Entweder, weil sich im Anschluss an die routinemäßig mit abgeschobenen Asylbewerbern durchgeführten Befragungen entsprechende Verdachtsmomente ergeben, oder aber, weil der Name der betroffenen Person auf einer der an den Flughäfen vorliegenden Fahndungslisten geführt wird. Allerdings sind Ausnahmen möglich – Syrien ist kein Rechtsstaat, insofern gibt es nur wenige Mechanismen, auf die man sich hundertprozentig verlassen kann. Darüber hinaus kann der Kläger auch einfach Glück gehabt haben und sein Name trotz des beschriebenen exilpolitischen Engagements noch nicht auf besagter Liste gewesen sein – zu den exilpolitischen Aktivitäten des Klägers bzw. zur Bedeutung exilpolitischen Engagements für den syrischen Staat siehe weiter unten.

Sicherlich unzutreffend ist hingegen die vom Kläger zu 1 geäußerte Vermutung, dass er davon profitierte, dass Syrien kurz nach der öffentlichen Diskussion um den Fall Hussein Daoud eine gewisse Zurückhaltung bei der Behandlung abgeschobener Asylbewerber anwandte (siehe Protokoll der öffentlichen Sitzung vor der 20. Kammer des Verwaltungsgericht Köln vom 14.08.2003: S. 9). Hussein Daoud wurde am 10.

Dezember 2000 (!) aus Deutschland nach Syrien abgeschoben, der Kläger hingegen reiste im Jahr 1998, also vor dem Fall Daoud nach Syrien zurück. Wir vermuten, dass an dieser Stelle ein Übersetzungsproblem vorliegt, zumal der Kläger andererseits am angegebenen Ort selbst darauf verweist, dass Hussein Daoud im Jahr 2000 abgeschoben wurde.

Dass eine Person erst (mehrfach) verhört wird, ehe man sie inhaftiert und dass sie gegebenenfalls eine Zeit lang beobachtet wird, entspricht gängiger syrischer Praxis. Oft erfolgen Verhöre bzw. kurzfristige Verhaftungen, um die Betroffenen von weiteren politischen Aktivitäten abzuhalten – sofern sie sich dennoch regimekritisch engagieren, erfolgen weitergehende Sanktionen.

3 Ist die Art und Weise der Kontaktaufnahme des Klägers zu 1. – der ja immerhin als verdächtig gelten musste – plausibel? Wie konnte es zu einer derart schnellen »Einbindung« in die Partei in Syrien kommen?

Die vom Kläger geschilderte Kontaktaufnahme ist durchaus plausibel. Die Mitglieder syrisch-kurdischer Parteien in Syrien und im Exil stehen in regelmäßigem Kontakt, von daher kann es durchaus sein, dass die Mitglieder der PDKS in Syrien aus Deutschland erfahren haben, dass der Kläger nach Syrien zurückgekehrt ist. Natürlich war davon auszugehen, dass der Kläger als politisch aktive Person vom syrischen Geheimdienst überwacht würde. Die Überwachung solcher Personen entspricht in Syrien jedoch gängiger Praxis, d. h. nicht nur der Kläger, sondern auch die Mitglieder der PDKS, die sich seinen Aussagen nach in Syrien an ihn gewandt haben, standen aller Wahrscheinlichkeit nach unter Überwachung. Jede Kontaktaufnahme ist somit ein Risiko – ein Risiko, dass jeder, der in Syrien in der politischen Opposition aktiv sein möchte, einzugehen gezwungen ist.

4 Ist die Art und Weise der Festnahme des Klägers zu 1. in Syrien plausibel? Kann es sein, dass Geheimdienstleute in Zivil eine Straßensperre errichten? Würde es Sinn machen in derart »öffentlichkeitswirksam« – nämlich im Rahmen einer öffentlichen Kontrolle – festzunehmen, auch wenn man über sein Tun ansonsten gut informiert ist?

Es ist durchaus denkbar, dass Geheimdienstmitarbeiter in Zivil eine Straßensperre errichten; die »öffentlichkeitswirksame« Festnahme einer Person kann insofern im Interesse des Geheimdienstes sein, als auf diese Weise ein Abschreckungseffekt erzielt wird. Dies gilt selbstverständlich nur in Bezug auf die syrische, nicht auf eine internationale Öffentlichkeit.

5 Sind die vom Kläger zu 1. zu seiner Inhaftierung und Misshandlung vorgetragene(n) Tatsach(e)n plausibel? Insbesondere: Kann es tatsächlich sein, dass der Kläger zu 1. – trotz des »erfolgreichen« Fundes der Unterlagen und seiner umfangreichen exilpolitischen Aktivitäten – 14 Monate (ohne das Tätigwerden eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft und ohne jede Information der Familie) inhaftiert wurde? Gibt es die vom Kläger zu 1. beschriebene Foltermethode auf dem »Fliegenden Teppich«?

Es ist durchaus möglich, dass der Kläger vierzehn Monate inhaftiert wurde, ohne dass Gericht oder Staatsanwaltschaft tätig wurden und ohne dass die Familie informiert wurde. Ein derartiges Vorgehen ist in Syrien üblich. Auch im Zuge der massiven Unruhen Mitte März 2004 in Nordsyrien sind zahlreiche Personen »verschwunden« – sprich verhaftet worden, ohne dass die Familien bislang über den Verbleib ihrer Verwandten informiert worden wären. Oftmals ist gar nicht intendiert, einen Fall vor Gericht zu bringen. Vielmehr sollen durch eine Situation absoluter Unsicherheit und Rechtlosigkeit sowohl die Betroffenen selbst als auch deren Familien zermürbt werden. Wenn ein politisch aktiver Verwandter plötzlich verschwindet, ist den meisten Familien bald klar, dass er mit großer Wahrscheinlichkeit inhaftiert worden ist. Sie sollen dazu gebracht werden, mögliche eigene oppositionelle Tätigkeiten aufzugeben, falsche »Geständnisse« abzulegen oder aber, wenn sie schließlich über die Inhaftierung informiert werden, Bestechungsgelder zu zahlen, um eine Freilassung zu erreichen. Die Möglichkeit, einen Inhaftierten durch Bestechung frei zu bekommen, besteht in der Phase vor einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. vor allem vor Anklageerhebung. In dieser Phase finden auch die meisten Folterungen und Misshandlungen statt.

Was die vom Kläger erwähnte Foltermethode »Fliegender Teppich« (»Bisat al-Rih«) anbelangt, haben wir von verschiedenen Informanten unterschiedliche Antworten erhalten. So beschrieb einer unserer Informanten die auch vom Kläger beschriebene

Methode mit der Abweichung, dass statt des großen Bretts ein Tisch verwendet wurde, ein weiterer Informant beschrieb ebenfalls die vom Kläger skizzierte Variante mit dem Unterschied, dass auf das Festschnallen der Füße an einem kleineren Brett wird verzichtet wurde und statt dessen die Beine ohne weitere Hilfsmittel über den Kopf gedrückt wurden. Ein dritter Informant schließlich beschrieb eine gänzlich andere Foltermethode unter der Bezeichnung »fliegender Teppich«: Ihm zufolge werden bei dieser Art der Folterung Arme und Beine des Betroffenen an Seilen festgebunden und in alle vier Richtungen auseinandergezogen. Die Seile werden dann immer weiter verkürzt, so dass der Körper immer stärker gespreizt wird. Zudem wird der Betroffene mit einem Seil geschlagen. Die Menschenrechtsorganisation HRAS (Human Rights Association in Syria) beschreibt den Vorgang in derselben Weise wie der letzte Informant.⁷ Eine Variante dieser Methode besteht darin, dass die Seile in den vier Ecken eines Raumes auf halber Höhe festgemacht sind, so dass, wenn diese gestrafft werden, der Gefolterte schließlich ebenfalls auf halber Höhe des Raums in der Luft hängt, während ihm Arme und Beine auseinandergezogen werden. Geht man von den Assoziationen aus, die unwillkürlich mit der Bezeichnung »fliegender Teppich« verbunden sind, so scheint die letztgenannte Foltermethode diesen am ehestens zu entsprechen. Da jedoch unabhängig von einander auch zwei unserer Informanten eine Methode ähnlich der des Klägers beschrieben haben, gehen wir davon aus, dass auch diese Foltermethode unter der Bezeichnung »fliegender Teppich« bekannt ist.

6 Ist es plausibel, dass neben dem Kläger zu 1. – der ja nun nach dem Fund der Unterlagen im Bus und zu Hause »überführt« war – die Behörden auch dessen ca. 60-jährigen Vater mitgenommen, verhört und menschenrechtswidrig misshandelt haben? Ist es vorstellbar, dass man sich dessen Leichnam in der beschriebenen Weise entledigt hat?

Auch die Festnahme des Vaters kann wie beschrieben stattgefunden haben. Sanktionen gegenüber Familienangehörigen oppositionell tätiger Personen sind üblich, sie reichen von Drohungen und Verhören bis zu Inhaftierungen, der Enteignung von (Grund-)Besitz und dem Verlust des Arbeitsplatzes. Derartige Maßnahmen erfolgen vor allem, um politische Oppositionelle zur Beendigung ihrer

⁷ Torture in Syria: A Report by Human Rights Association in Syria, January 2004: 16.

regimekritischen Arbeit zu zwingen, letztlich ist es völlig unerheblich, ob die Verwandten selbst politisch tätig sind oder nicht, bzw. anders herum formuliert: Auch angepasstes politisches Verhalten bietet den Verwandten von politisch aktiven Personen keine Sicherheit. Während Drohungen und Verhöre die Regel sind, kommen Festnahmen, Enteignungen und Entlassungen seltener vor. Ein dokumentiertes Beispiel aus diesem Bereich ist das der Familie des Menschenrechtlers und Journalisten Nizar Nayout. Im September 2001 wurde gegen Nayout, der sich zu dieser Zeit im Ausland befand, Haftbefehl wegen regimekritischer Äußerungen erlassen. Kurz darauf verloren zwei seiner Brüder ihre Stelle als Lehrer, ein weiterer Bruder wurde auf offener Straße von »Unbekannten« angegriffen, das Land der Familie wurde beschlagnahmt und der Familie selbst mit der Ausweisung gedroht, wenn sie die Aussagen von Nizar Nayout zur Menschenrechtssituation in Syrien nicht widerriefe.⁸ Länger zurück liegt der Fall des Vaters eines Mitglieds der Muslimbrüder, Muhamed Hama Layla. Dieser war nach politischem Engagement für die Muslimbrüder Anfang der 1980er Jahre nach Saudi-Arabien geflohen. Sein Vater wurde inhaftiert, um auf diese Weise die Rückkehr des Sohnes zu erzwingen. Dieser blieb jedoch im Exil, und der Vater starb schließlich im Gefängnis.

Was die »Entsorgung« des Leichnams anbelangt, sind die Erläuterungen des Klägers bzw. der Klägerin ebenfalls glaubwürdig. Sofern Personen im Anschluss an Folter im Krankenhaus versterben, werden in der Regel die Verwandten aufgefordert, die Leiche abzuholen und zu beerdigen. Ein ganz aktuelles Beispiel ist das des yezidisch-kurdische Wehrdienstleistenden Kheri Berces Cindo, der am 22. März 2004 nach Misshandlungen durch einen Vorgesetzten aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit in einem Krankenhaus in Damaskus verstorben ist. Die Leiche des Verstorbenen wurde von dessen Vater im Krankenhaus abgeholt. Als dieser mit dem Leichnam seines Sohnes nach Hause kam, wurde er von Verwandten zufolge von syrischen Sicherheitskräften verhaftet.⁹ Diese Verhaftung scheint ausschließlich mit seinem Sohn zu tun gehabt zu haben, insofern illustriert auch dieses Beispiel das in Syrien immer wieder praktizierte Prinzip der »Sippenhaft«

⁸ <http://rog.mediaweb.at/news/2001/presse20011112a.html>.

⁹ www.qamislo.com, 25.03.2004; Telefonat mit Informanten in Damaskus, 24.03.2004.

7 Ist es nachvollziehbar, wenn die Klägerinnen zu 2. und zu 8. – von Nachfragen in ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis abgesehen – zunächst einmal nichts unternommen haben wollen, um den Kläger zu 1. frei zu bekommen (z. B. Nachfragen bei den Sicherheitskräften, Beauftragung eines Anwalts, Kontaktaufnahme mit der PDKS, in »Bewegung setzen« aller nur denkbaren familiären Kontakte)? Kann dies – ggf. – auf ein bestimmtes Rollenverständnis als Frauen zurückgeführt werden?

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die Angehörigen von Inhaftierten häufig alles erdenkliche tun, um zu verhindern, dass besagte Inhaftierungen öffentlich werden. Erwähnt sei etwa der Fall Hussein Daouds – dieser wurde gegen den Willen seiner Familie von der Kurdische Demokratische Partei der Einheit in Syrien (Partiya Yekîtiya Dêmkokrat a kurd li Sûrya) publik gemacht, nachdem es zuvor zu einer Indiskretion eines Bekannten der Familie gekommen war. Die Familie hatte entschieden, nicht den Weg in die Öffentlichkeit zu gehen, da sie Repressionen von Seiten des Geheimdienstes gegen Hussein Daoud und gegen sich selbst befürchtete. Sie wollten zunächst versuchen, Daoud durch Bestechung frei zu bekommen, was nicht mehr möglich war, als der Fall öffentlich diskutiert wurde und als aufgrund dieser öffentlichen Diskussion auch deutsche Behörden intervenierten. Syrien sah sich gezwungen, sich der internationalen Öffentlichkeit als »Rechtsstaat« zu präsentieren, Anklage zu erheben und einen regulären Prozess durchzuführen. Die Möglichkeit, Daoud auf »informellen« Weg frei zu bekommen, war so versperrt. Auch andere, ähnliche Fälle sind bekannt, so berichtete der Internetsender KNN am 24. März 2004 über die Inhaftierung eines Kurden aus Qamishli, der vor sechs Monaten aus Syrien abgeschoben und bereits damals festgenommen und erst nach Zahlung von Bestechungsgeldern freigelassen worden sei. Die Familie des Inhaftierten, so KNN weiter, sei aus Sorge um den Inhaftierten nicht bereit, die Angelegenheit öffentlich zu machen bzw. ihren Namen zu nennen.¹⁰ Es ist somit durchaus nachvollziehbar und glaubwürdig, wenn Familien von Inhaftierten sich Dritten – insbesondere auch Parteien – gegenüber sehr zurückhaltend verhalten und sie nicht über Inhaftierungen informieren.

Weiterhin erklärt die Tatsache, dass es sich bei den Klägerinnen zu 2 und 8 um Frauen handelt, die selbst politisch nicht aktiv waren und traditionellen Rollenmustern

¹⁰ www.knntv.net, 24.03.2004.

verhaftet sind, ihre Zurückhaltung respektive Überforderung bei der Ergreifung von Maßnahmen, die zur Freilassung des inhaftierten Sohns und Ehemanns hätten beitragen können. Die Klägerin zu 2 erklärt, Analphabetin und ausschließlich Hausfrau zu sein und es ist davon auszugehen, dass sich der Fall der bereits 1937 geborenen Klägerin zu 8 ebenso darstellt. Es ist durchaus glaubhaft, dass die Frauen sich weder selbst mit einem Anwalt in Verbindung gesetzt haben noch mit Vertretern der Sicherheitskräfte Kontakt aufnahmen.

Hingegen haben die Klägerinnen zu 2 und zu 8 ihren eigenen Angaben zufolge Verwandte und Bekannte eingeschaltet, um den Aufenthaltsort des Klägers zu erfahren – mit dem Ergebnis, dass sich ein Busfahrer mit Namen Khalil Basutti (letztlich mit Erfolg) um den Aufenthaltsort des Klägers gekümmert habe (siehe Seite 8 des Anschreibens des Gerichtes vom 26. August 2003). Diese Art der Vorgehensweise ist für Frauen in der Position der Klägerinnen (Analphabetinnen, Hausfrauen) durchaus als typisch zu bezeichnen.

8 Sind die Umstände der Freilassung des Klägers zu 1 plausibel?

Insbesondere: Ist es denkbar, dass der Kläger zu 1. trotz der gegen ihn erhobenen Vorwürfe (Flugblattfund, massive exilpolitische Aktivität) freikommen konnte? Welchen Sinn sollte die Bürgschaftserklärung der damals circa 63-jährigen Klägerin zu 8. gehabt haben? Sind entsprechende »Formularerklärungen« bekannt? Ist es möglich zu recherchieren, ob es den vom Kläger benannten Anwalt tatsächlich gibt? Falls ja – können gegebenenfalls bei ihm Informationen über den Fall eingeholt werden? Ist es nachvollziehbar, dass der Kläger in der Nacht und »inoffiziell« entlassen worden sein will (gewissermaßen im Rahmen einer Art Entführung)?

Wie bereits erwähnt ist es – bei entsprechender Bestechung – durchaus möglich trotz exilpolitischer Betätigung freizukommen, so lange noch keine Anklageerhebung bzw. Verurteilung stattgefunden hat. Was die Umstände solcher Freilassungen angeht, so sind uns zum einen Freilassungen unter bestimmten »Auflagen« bekannt, wobei diese Auflagen etwa darin bestehen, sich regelmäßig bei der Polizei/dem Geheimdienst zu melden bzw. mit diesen Institutionen zusammen zu arbeiten. In der Regel muss der inhaftierte eine entsprechende Einverständniserklärung unterschreiben. Ebenfalls bekannt sind uns Fälle, in denen

aus politischen Gründen Inhaftierte nach Zahlung von Bestechungsgeldern mit dem Hinweis entlassen wurden, schnellstmöglich das Land zu verlassen. In beiden Fällen ist es nicht üblich, dass Bestätigungen über die Inhaftierung ausgehändigt werden – insofern handelt es sich um inoffizielle Entlassungen. Darüber hinaus gibt es in Syrien in bestimmten Fällen die Möglichkeit, nach Zahlung einer Kaution bis zum Urteilsspruch freizukommen – diese Möglichkeit besteht unseren Informationen allerdings nicht für aus politischen Gründen inhaftierte Personen. Die Darlegungen des Klägers zu 1 hinsichtlich seiner Freilassung verweisen auf das zweite hier skizzierte Muster.

Nicht nachvollziehbar sind hingegen die Angaben der Klägerin zu 8: Weder gibt es unseren Erfahrungen nach Entlassungen politischer Gefangener auf »Bewährung« (also für einen bestimmten Zeitraum), noch scheint uns die Abgabe einer Bürgschaftserklärung überzeugend, der zufolge die Klägerin zu 8, sollte ihr Sohn fliehen, an seiner statt ins Gefängnis gehen würde. Zwar sind uns Fälle bekannt, in denen Familienangehörige festgenommen werden, um Verwandte unter Druck zu setzen (s. o.), nicht aber Fälle, in denen Personen gezwungen werden, sich quasi als Ersatzinhaftierte zur Verfügung zu stellen. Auch die Darstellung der Tatsachen, wie sie sich im Schreiben der Rechtsanwälte ##### vom 18. August 2000 (Seite 3 Ad 3) findet – dass also die Klägerin zu 8 lediglich dafür garantieren sollte, dass ihr Sohn sich regelmäßig bei der Polizei respektive dem Geheimdienst meldet, ist insbesondere vor dem Hintergrund wenig plausibel, dass dem Kläger bei seiner Entlassung gesagt worden sein soll, dass es sich um eine illegale Freilassung handele und er nicht im Gebiet Afrin bleiben solle (Anschreiben des Gerichts vom 26. August 2003, Seite 9). Allenfalls könnten hier unterschiedliche Branchen des Geheimdienstes aneinander vorbei gearbeitet haben – auch in diesem Fall ist jedoch darauf hinzuweisen, dass unseres Wissens nach Inhaftierte selbst zwar Erklärungen über ihre regelmäßige Meldung bei der Polizei u. ä. unterschreiben müssen (s. o.), nicht aber Familienangehörige an ihrer statt.

Was den Anwalt, Herrn ##### angeht, ist festzustellen, dass ein Anwalt diesen Namens unseren Informationen nach in Aleppo praktiziert.¹¹ Ob sein Büro sich allerdings im Haus Al Achmed befand, wusste unser Informant nicht. Es wurde unsererseits nicht versucht, mit dem Anwalt Kontakt aufzunehmen, da dieser ohne

¹¹ Informationen eines Informanten aus Aleppo, 20. April 2004.

Zustimmung des Klägers nicht befugt wäre, uns über den Fall zu informieren – letztlich dürfte er uns nicht einmal darüber in Kenntnis setzen, ob der Kläger überhaupt sein Mandant gewesen ist. Die Schweigepflicht gegenüber (unbekannten) Dritten wird unseren Erfahrungen nach von Anwälten in Syrien sehr ernst genommen, schon um einen möglichen Missbrauch von Informationen insbesondere von staatlicher Seite zu verhindern.

9 Ist es plausibel, dass Rifaat al-Assad im Jahr 2000 noch eine Organisation in Syrien hatte? Kann es sich bei dieser Organisation um eine Partei oder um eine Mafia-Gruppe handeln?

Rifaat al-Assad, der Bruder des verstorbenen Präsidenten Hafiz al-Assad, gehörte in den 1980er Jahren zu den härtesten Rivalen des Präsidenten. Als Hafiz al-Assad 1983 einen Herzinfarkt erlitt und sein Tod wahrscheinlich schien, versuchte Rifaat – entgegen den Wünschen seines Bruders – die Regierungsgeschäfte zu übernehmen und sich als Nachfolger zu positionieren. Nach der Genesung Hafiz al-Assads verlor Rifaat jedoch die Unterstützung wichtiger alawitischer Kreise innerhalb der Baathpartei, die er zwischenzeitlich hatte gewinnen können. Es folgte ein massiver Machtkampf zwischen den Brüdern, die Hafiz al-Assad u. a. dank der Loyalität eines Großteils des Militärs gewann. Schließlich musste Rifaat al-Assad sich gemeinsam mit seinen wichtigsten Vertrauten ins Pariser Exil begeben. Im Juli 1992 kehrte er zurück, und obgleich Präsident Assad Sorge trug, seine Macht zu beschränken – u. a. wurde er unter Hausarrest gestellt und verlor 1998 den Posten des Vizepräsidenten des Nationalen Sicherheitsdienstes, die er seit 1984 inne gehabt hatte – blieb er die am besten bekannte und höchstrangige alawitische Persönlichkeit nach seinem Bruder.¹² Bis Oktober 1999 verfügte er über erheblichen Einfluss, kontrollierte etwa über ein Mafianetzwerk den Hafen von Lattaquia und den dortigen (Menschen)schmuggel.

¹² Siehe zu den Auseinandersetzungen etwa Zisser 1999: 38–39. (In: Eyal Zisser 1999: »Syria: the renewed struggle for power«, in: Moshe Ma'oz & Joseph Ginat & Onn Winckler (Hrsg.): *Modern Syria: from Ottoman rule to pivotal role in the Middle East*, Brighton & Portlan: Sussex Academic Press, S. 33–54. Außerdem Chaudouet 1997: 109. (In: Jean Chaudouet 1997: *La Syrie*, Paris, Éditions Karthala).

Seit 1995 wurde Riffaat al-Assad von Seiten des syrischen Informationsministeriums mehrfach aufgefordert, seine illegal errichteten Hafenanlagen bei Lattaquia zu schließen. Schließlich kam es im Oktober 1999 zu bis heute nicht von unabhängiger Seite aufgeklärten Angriffen auf diese Hafenanlagen, die deren weitgehende Zerstörung zum Ergebnis hatten. Während aus Riffaat al-Assad nahestehenden Kreisen von hunderten Toten und Inhaftierten die Rede war – etwa über den von seinem Sohn Summar al-Assad im Exil betriebenen Fernsehsender ANN (Arab News Network) – wurde von offizieller syrischer Seite lediglich von zwei Toten gesprochen. Riffaat al-Assad, der bereits vor diesem Vorfall 1998 erneut ins Exil gegangen war, verlor weitgehend die Kontrolle über den Schmuggel in Lattaquia.¹³ Unabhängig davon wurde und wird über Lattaquia weiterhin geschmuggelt, wenn auch in begrenzterem Umfang. Nach den Vorfällen von Oktober 1999 formierten sich innerhalb kurzer Zeit neue mafiöse Netzwerke, in denen auch (frühere) Anhänger von Riffaat al-Assad weiterhin tätig waren. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus möglich, dass der Kläger mit Hilfe verbliebener bzw. neu formierter (ehemaliger) Anhänger von Riffaat al-Assad im April 2000 über Lattaquia aus Syrien ausgereist ist. Unklar ist, in welche »Partei« der Kläger eingetreten sein will (Anhörungsprotokoll des Klägers vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, S. 14). Zwar gibt es eine Partei namens »Arabische Demokratische Volkspartei«, deren Vorsitzender Sumar al-Assad, der Sohn Riffaat al-Assads ist. Allerdings handelt es sich unseres Wissens bei dieser um eine im Exil gegründete und vor allem (wenn nicht ausschließlich) dort tätige Partei. Möglicherweise handelt es sich hier um einen Übersetzungsfehler und der Kläger wollte lediglich deutlich machen, dass er versucht hat, Kontakt zu den Personen um Riffaat al-Assad aufzunehmen. Hier schiene uns eine erneute Nachfrage sinnvoll.

10 Ist die von den Klägern beschriebene Art der Ausreise aus Syrien nachvollziehbar?

Ja, die Flucht per Boot kann sich so abgespielt haben wie beschrieben.

¹³ Siehe etwa »Syrian information minister stresses that Refaat al-Assad port in Lattakia was demolished«, abrufbar unter <http://www.arabicnews.com/ansub/Daily/day/991116/1999111619.html> sowie Subhi Hadidi: »Syrie«, abrufbar unter <http://www.afrique-asie.com/archives/1999/123dec/123syr.html>.

11 Gibt es im Vortrag des Klägers Auffälligkeiten, die für oder gegen dessen Richtigkeit sprechen?

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass in Syrien zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wird, wer zugibt, einen Asylantrag gestellt zu haben (Aussage des Klägers gemäß Seite 5 des Anschreibens des Gerichts). Abgeschobene Asylantragsteller werden zwar in der Regel bei Einreise in Syrien überprüft bzw. verhört, mit einer längeren Inhaftierung, weiteren Verhören und gegebenenfalls einer rechtskräftigen Verurteilung ist jedoch bislang in der Regel nicht allein aufgrund der Asylantragstellung zu rechnen, sondern aufgrund (exil)politischer Tätigkeit. Allerdings kann die illegale Ausreise aus Syrien mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden. In Bezug auf die Richtigkeit der Verfolgungsgeschichte des Klägers lassen sich aus dieser unrichtigen Aussage jedoch keine Rückschlüsse ziehen, da sie in keinem direkten Zusammenhang zu dieser stehen.

Insgesamt haben wir jedoch aufgrund gewisser Unstimmigkeiten – insbesondere die angebliche Verteilung der Zeitschrift *Xunav* nach 1995 und die »Bürgerschaftserklärung der Klägerin zu 8 betreffend – gewisse Zweifel an den Darlegungen des Klägers. Diese liegen auch darin begründet, dass sein Gesamtvortrag durch gewissen »Übertreibungen« geprägt zu sein scheint. So sind zwar die vom Kläger zu 1 beschriebenen Maßnahmen (Beschlagnahmung von Geschäft respektive Haus nach der ersten Flucht des Klägers, Inhaftierung und Folterung von Verwandten mit Todesfolgen, öffentliche Festnahme, 14-monatige Inhaftierung ohne Benachrichtigung der Verwandten inklusive massiver Folterungen) wie weiter oben bereits dargelegt in Syrien durchaus bekannt; dass aber in einem einzelnen Fall sämtliche dieser Maßnahmen zusammentreffen, ist zumindest ungewöhnlich.

12 Falls es – ohne eine Gefährdung des Klägers, seiner Verwandten oder sonstiger Personen – möglich sein sollte zu recherchieren, ob die von den Klägern vorgetragene Vorfälle der Wahrheit entsprechen, wird darum gebeten dies zu tun und das Ergebnis dem Gericht mitzuteilen.

Unseren Kontaktpersonen in Afrin war der Kläger nicht persönlich bekannt – was nicht weiter verwundern kann angesichts der Tatsache, dass allein die Stadt Afrin über 50 000 Einwohner hat (der Bezirk Afrin mehr als 400 000) und jedenfalls keine

Rückschlüsse auf die Richtigkeit der Aussagen des Klägers zulässt. Vor diesem Hintergrund hätte allenfalls versucht werden können, Informationen durch die Sicherheitsdienste in Afrin einzuholen – wobei Informationen aus dieser Quelle nicht allein von zweifelhafter Glaubwürdigkeit sind, sondern eine Kontaktaufnahme mit dem Geheimdienst sowohl den Kläger (bei einer möglichen Rückkehr) als auch seine in Syrien lebenden Familienangehörigen als auch unsere Kontaktpersonen gefährdet hätte.

13 Einschätzung des exilpolitischen Engagements des Klägers

Wir halten es für notwendig darauf hinzuweisen, dass seit den Unruhen Mitte März 2004 für (exil)politisch aktive Personen in Syrien derzeit einer erhöhten Gefahr besteht, festgenommen, inhaftiert und gefoltert zu werden. Seit Beginn der Unruhen am 12. März 2004 sollen zwischen 1 500 und 2 000 Personen verhaftet worden sein, viele von ihnen sollen sich nach wie vor in Haft befinden. Dabei haben sich die Verhaftungen offenbar nicht auf solche Personen beschränkt, die an den Massendemonstrationen der ersten Tage teilnahmen, sondern es waren auch zahlreiche Personen betroffen, die den syrischen Behörden aus anderen Zusammenhängen als politische Oppositionelle bekannt waren bzw. es wurden Personen schlicht deshalb inhaftiert, weil sie zur Gruppe der Staatenlosen gehören.¹⁴ Noch am 31.03.2004 kam es unseren Informationen nach zu Massenverhaftungen so sollen etwa an diesem Tag in Afrin um die 300 Kurden festgenommen und teilweise in Gefängnisse nach Aleppo verbracht worden sein.¹⁵ Bis in die Gegenwart kommt es zudem gehäuft zu Festnahmen einzelner Personen, unseren Informationen zufolge wird derzeit das Bildmaterial der Massendemonstrationen Mitte März ausgewertet und auf dieser Basis weitere Verhaftungen vorgenommen.¹⁶ Von Seiten der syrischen Regierung wurde bislang in keiner Weise signalisiert, dass die Unruhen im Norden ursächlich darauf zurückzuführen sind, dass der kurdischen Bevölkerung Menschen- und Minderheitenrechte vorenthalten werden. Vielmehr wurde von offizieller Seite die Auffassung vertreten, dass Kräfte »von Außen« (die USA, Israel, die »illegal infiltrierten« staatenlosen Kurden und die Kurden im

¹⁴ An dieser Stelle kann nicht ausführlich auf die Ereignisse im März 2004 in Nordsyrien eingegangen werden – verwiesen sei hier auf unser bereits weiter oben erwähntes Gutachten für das Verwaltungsgericht Magdeburg, Aktenzeichen 9 A 225/03 MD vom 28.03.2004.

¹⁵ Mitteilung eines Informanten aus Afrin, 1. April 2004.

¹⁶ Mitteilung eines Informanten aus Qamishli, 22. April 2004.

europäischen Exil) für die Ereignisse verantwortlich seien, es also kein internes syrisches Problem gebe. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Regierung auch weiterhin nicht mit einer Liberalisierung, sondern vielmehr mit einer Verschärfung der Repressionen insbesondere gegenüber (exil)politisch aktiven Kurden und Staatenlosen reagieren wird. Eine Liberalisierung erscheint auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil jede zaghafte Demokratisierung weitere Forderungen nach sich ziehen würde und mit hoher Wahrscheinlichkeit der Anfang vom Ende der Alleinherrschaft der Baathpartei wäre.

Hinzu kommt, dass die exilpolitischen Aktivitäten syrischer Kurden im Anschluss an die Unruhen in Syrien noch einmal erheblich zugenommen haben bzw. diese Gruppe aus ihrer Sicht erhebliche Erfolge verbuchen konnten. So musste der Ortsverband der Syrer in Südsachsen nach den Protesten der Gemeinde der Kurden aus Syrien in Berlin/Brandenburg e. V. und syrisch-kurdischer Parteien in Deutschland die »syrische Woche« in Dresden, die vom 18. bis zum 24. April stattfinden sollte, kurzfristig absagen. Die Woche war in enger Kooperation mit der syrischen Regierung geplant worden, u. a. hatten Mitarbeiter von drei syrischen Ministerien bei Veranstaltungen auftreten sollen, darunter auch die Ministerin für Emigranten, Buseyna Şaban. Die kurzfristige Absage stellte nicht allein einen finanziellen Verlust dar – unseren Informationen nach wurde die syrische Woche von der syrischen Botschaft finanziert – sondern dürfte aus Sicht der syrischen Regierung vor allem insofern ärgerlich sein, als mit besagter Woche für Syrien als Tourismusland¹⁷ und Wirtschaftsstandort geworben werden sollte. Statt dessen trat aufgrund der Proteste der oben genannten Gruppen das Gegenteil ein: Deutsche Politiker, die ursprünglich an der Veranstaltung teilnehmen wollten bzw. die Schirmherrschaft übernommen hatten (wie etwa der Oberbürgermeister der Stadt Dresden und die stellvertretende Vorsitzende des Sächsischen Landtags), wurden statt dessen über die Menschenrechtsverletzungen in Syrien Mitte März 2004 informiert und äußerten infolgedessen teilweise erhebliche Bedenken gegenüber der Woche.¹⁸ Darüber

¹⁷ Insbesondere seit den Anschlägen auf das World Trade Center in New York und dem Krieg gegen die Irak ist der Tourismus erheblich zurückgegangen.

¹⁸ Siehe »Mörder und Folterer aus Syrien haben in Dresden nichts zu suchen«, Flugblatt der Gemeinde der Kurden aus Syrien in Berlin/Brandenburg e. V. und kurdische Parteien aus Syrisch-Kurdistan in Deutschland aus Anlass einer Demonstration in Dresden am 18. April sowie »Stadt Dresden solidarisiert sich mit den Kurden Syriens«, Presseerklärung der Mediengruppe der Gemeinde

hinaus musste die Ministerin für Emigration eine am 20. April 2004 in Berlin geplante Veranstaltung aufgrund lautstarker Proteste syrisch-kurdischer Demonstranten verlassen – diese waren mit rund 200 Personen deutlich stärker vertreten als die Organisatoren.¹⁹ Weiterhin gab es am 21. April 2004 eine Demonstration syrischer Kurden vor dem syrischen Konsulat in Bonn, wo Buseyna Şaban deutsche Politiker empfing.²⁰ Die Ministerin soll daraufhin ihren Deutschlandbesuch vorzeitig abgebrochen haben.

Die beschriebenen Ereignisse dürften in syrischen Sicherheits- und Regierungskreisen für erhebliche Verstimmung gesorgt haben – und sehr wahrscheinlich dazu beitragen, dass das Vorgehen gegenüber exilpolitisch aktiven Personen, die nach Syrien zurückkehren, noch einmal erheblich verschärft wird bzw. zu einer generellen Intensivierung der Routinebefragungen abgelehnter Asylbewerber führen. In diesem Zusammenhang sei auch auf unser Gutachten für das Rechtsanwaltsbüro Fuchs in Freiburg vom 24. März 2004 verwiesen, in dem wir ausführlich auf die Frage eingehen, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass der syrische Staat ein erhebliches Interesse am exilpolitische Engagement (ehemaliger) Staatsbürger im Ausland hat.

In diesem Gutachten bemühen wir uns auch darzulegen, ab wann davon ausgegangen werden muss, dass exilpolitisches Engagement den syrischen Behörden bekannt ist. Es heißt dort:

»Es ist sicherlich richtig, dass allein der Besuch kurdischer Newroz-Veranstaltungen, die passive Teilnahme an kurdischen Kulturveranstaltungen, die Teilnahme an einer einzelnen Demonstration oder der Bezug kurdischer Zeitschriften nicht ausreicht, um vom syrischen Geheimdienst als exilpolitisch aktiv registriert zu werden. Die regelmäßige Veröffentlichung in regimekritischen Zeitschriften sowie im Internet, das Auftreten bei zahlreichen syrisch-

der Kurden aus Syrien in Berlin/Brandenburg e. V. und kurdischer Parteien aus Syrisch-Kurdistan in Deutschland vom 17. April 2004.

¹⁹ Gespräch mit dem Vorsitzenden der Gemeinde der Kurden aus Syrien in Berlin/Brandenburg e. V. 22. April 2004. Die gesamte Veranstaltung wurde von Mitarbeitern des syrischen Fernsehens aufgezeichnet – insofern muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dem syrischen Geheimdienst bereits ein Band der Veranstaltung vorliegt und syrische Kurden, die an der Veranstaltung teilgenommen haben bzw. gegen sie demonstrierten, bei einer Rückkehr nach Syrien erheblich gefährdet wären.

²⁰ Siehe »Mörder und Folterer aus Syrien haben in Bonn nichts zu suchen«, Flugblatt kurdischer Parteien aus Syrisch-Kurdistan in Deutschland, verteilt aus Anlass der Demonstration am 21. April 2004.

kurdischen Veranstaltungen als Redner und das Engagement als Europavertreter bzw. Pressesprecher der Kurdischen Demokratischen Partei der Einheit in Syrien (Partiya Dêmkraftî Kurd li Surya) und in diesem Zusammenhang die politische Mitverantwortung für die Durchführung mehrerer Demonstrationen – so stellt sich der Fall des Klägers dar – führen jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu, vom syrischen Staat als ernsthafter Regimekritiker betrachtet zu werden. Insbesondere Veröffentlichungen im Internet sind geeignet, den syrischen Geheimdienst in besonderer Weise zu provozieren, da Publikationen im www grundsätzlich auch von Syrien aus einsehbar sind und daher auch Einfluss auf die dortige Bevölkerung haben. Zensurversuche erweisen sich im Internet als besonders schwierig: Obwohl die syrische Regierung wie weiter oben beschrieben die Domänen zweier syrisch-kurdischer Internetseiten [es handelte sich um *www.amude.net* und *www.qamishlo.com*] hat sperren lassen, ist es inzwischen, über neue Domänen, wieder möglich, die Informationen der beiden Websites in Syrien abzurufen.

Ist hinsichtlich des Klägers zu 1 davon auszugehen, dass der syrische Geheimdienst über seine exilpolitischen Aktivitäten informiert ist? Unserer Ansicht nach ist dies in seinem Fall weniger klar mit ja zu beantworten als im oben zitierten Fall.

Insbesondere liegen uns keine Informationen darüber vor, dass der Kläger in syrisch-kurdischen Zeitschriften oder im Internet veröffentlicht hätte, in Fernsehsendern wie dem kurdischen *Roj-TV* aufgetreten wäre oder dass Fotos von ihm im Internet, in (kurdischen oder deutschen) Zeitschriften und Zeitungen respektive im Fernsehen zu sehen gewesen wären. Andererseits hat er bereits während seines ersten Aufenthalts Mitte der 1990er Jahre an verschiedenen Veranstaltungen der PDKS, u. a. einer Demonstration vor der syrischen Botschaft teilgenommen – wenn auch nicht in exponierter Rolle – und war als Kassierer dieser Partei tätig, hatte somit eine offizielle Position inne. Dieses Engagement ist belegt und somit unabhängig vom sonstigen Sachvortrag des Klägers zu beurteilen. Wie die mit Anschreiben des Gerichts vom 3. März 2004 beigefügten Fotos zeigen, hat er zudem an der Demonstration vor der syrischen Botschaft in Berlin am 6. Oktober 2003 teilgenommen. Bei derartigen Demonstrationen muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Botschaft Fotos von Teilnehmenden – wenn auch nicht notwendig von allen – erhält. Teilweise werden diese direkt aus der Botschaft aufgenommen, teilweise von »Demonstrationsteilnehmern«.

Unsere Antwort fällt letztlich nicht eindeutig aus. Weder muss angenommen werden, dass der Kläger den syrischen Behörden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bekannt ist, noch kann dies definitiv ausgeschlossen werden. In jedem Fall ist es unseres Erachtens unbedingt erforderlich, vor einer endgültigen

Entscheidung im Falle des Klägers zu 1 zu klären, inwiefern dieser im Anschluss an die Ereignisse im März 2004 exilpolitisch aktiv gewesen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass angesichts der weiter oben beschriebenen angespannten Situation in Syrien und der besonderen Beachtung, die die syrische Regierung derzeit exilpolitisch tätigen Personen beimessen dürfte, derzeit bereits exilpolitisches Engagement auf eher niedrigerem Level gefährlich sein kann.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt:

Eva Savelsberg

Siamend Hajo